

Änderungen in der Straßenreinigungsverordnung

Fassung vom 19.12.2013 Neufassung	Neufassung
<p>Einleitung Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2006 (Nds. GVBl., 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 19.12.2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Hesel folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Einleitung Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 88), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2006 (Nds. GVBl., 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359) zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am _____ für das Gebiet der Samtgemeinde Hesel folgende Verordnung erlassen:</p>
<p>§ 2 Abs. 1 Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen innerhalb des Samtgemeindebezirks gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß der Anlage (Übersichtskarte zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen) zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hesel.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen innerhalb des Samtgemeindebezirks gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß dem Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hesel.</p>
<p>§ 2 Abs. 3 Soweit die Straßenreinigung nach dem § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Samtgemeinde Hesel vom 19.12.2013</p>	<p>§ 2 Abs. 3 Soweit die Straßenreinigung nach dem § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Samtgemeinde Hesel</p>

<p>den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und</p>	<p>den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung je nach Bedarf und den örtlichen Erfordernissen, mindestens jedoch einmal monatlich durchzuführen. § 3 dieser Verordnung je nach Bedarf und den örtlichen Erfordernissen, mindestens jedoch einmal monatlich durchzuführen.</p>
<p>§ 2 Abs. 5 fehlt</p>	<p>§ 2 Abs. 5 Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendepplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstücks spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.</p>
<p>§ 3 Abs. 4 (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, a) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs i. die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m; ii. wenn Gehwege im Sinne von i. nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m; iii. Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen; iv. Sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen; b) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.</p>	<p>§ 3 Abs. 4 (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Weiterhin sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m; b) wenn Gehwege im Sinne von Buchstabe a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn; c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen; d) sonstige notwendige und belebte Überwege an</p>

	<p style="color: red;">Straßeneinmündungen und Kreuzungen; mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.</p>
<p>§ 4 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds.SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgesetzten Umfang nicht erfüllt, b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet, c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden. Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p>	<p>§ 4 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgesetzten Umfang nicht erfüllt, b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet, c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5000, 00 € geahndet werden. Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p>
<p>§ 5 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt längstens 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hesel vom 24.09.1974, zuletzt geändert am 26.01.1975, außer Kraft.</p>	<p>§ 5 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt längstens 10 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hesel vom 19.12.2013, zuletzt geändert am 26.01.1975, außer Kraft.</p>